



## COVID-19-Schutzkonzept Gemeinde Zollikon: Gemeindesaal

Zum Schutz der Gesundheit von Besucherinnen und Besuchern sowie des Personals werden die Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit (BAG) mit den nachstehend beschriebenen Massnahmen umgesetzt. Seit dem 20. Dezember 2021 besteht schweizweit eine Verschärfung der Zugangsbeschränkung für Personen ab 16 Jahren mit Zertifikats- und Maskenpflicht bei Veranstaltungen in allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Innenräumen.

### 1. Distanz halten

#### 1.1 Allgemeines für Veranstaltungen **mit 2G** Zertifikat

Für Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit 2G Covid-Zertifikat beschränkt ist, gelten keine Kapazitätsbeschränkungen. Es gilt eine generelle Maskenpflicht. Das Tanzen ist verboten. Essen und Trinken sind nur sitzend erlaubt. In einem Schutzkonzept muss unter anderem festgelegt werden, wie die Zutrittsregeln mit Beschränkung auf Geimpfte und Genesene umgesetzt werden. Die Ausarbeitung, Vorlage und Umsetzung eines solchen Schutzkonzepts liegt in der Verantwortung des jeweiligen Veranstalters.

#### 1.2 Allgemeines für Veranstaltungen **mit 2G+** Zertifikat

Für Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit 2G+ Covid-Zertifikat begrenzt ist, gelten keine Kapazitätsbeschränkungen mehr. Die Maskenpflicht innerhalb des Saals entfällt. Das Tanzen ist erlaubt. Die Sitzpflicht bei der Konsumation entfällt. In einem Schutzkonzept muss unter anderem festgelegt werden, wie die Zutrittsregeln mit Beschränkung Geimpfte und Genesene mit einem negativen Covid-Test (sofern Impfung oder Genesung mehr als 4 Monate zurückliegt) umgesetzt werden. Die Ausarbeitung, Vorlage und Umsetzung eines solchen Schutzkonzepts liegt in der Verantwortung des jeweiligen Veranstalters.

### 2. Hygiene

#### 2.1 Desinfektions- und Informationsmaterial

Im Gemeindesaal ist beim Eingang und in den Sanitärbereichen Desinfektionsmittel verfügbar. Der Veranstalter verpflichtet sich, seine Gäste zur Desinfektion der Hände beim Eintritt und beim Verlassen der Räumlichkeiten anzuhalten. Ebenfalls kontrolliert er allenfalls das Tragen der Hygienemaske.

## 2.2 Regelmässige Desinfektion und Reinigung

Zwischen den Veranstaltungen wird der Gemeindesaal gelüftet. Die Tische, Stühle und alle anderen gebrauchten Gegenstände (Tonpult, Lichtanlage usw.), Türgriffe, Treppenhandläufe und Sanitärbereiche werden nach jedem Anlass gereinigt und desinfiziert.

Der Veranstalter verpflichtet sich, bei längerer Nutzung des Gemeindesaals, das regelmässige Lüften sowie Zwischenreinigungen selbst zu organisieren.

## 2.3 Gastronomie

Für die Gastronomie wird die Beschränkung der Anzahl Personen pro Tisch aufgehoben. Bei 2G ist das konsumieren von Speisen und Getränken nur sitzend erlaubt. Bei 2G+ ist die Konsumation auch im Stehen erlaubt.

## 2.4 Verantwortung für Umsetzung Schutzkonzept:

Der Veranstalter hat mit dem Mietvertrag unterschriftlich zu bestätigen, vom Schutzkonzept Kenntnis genommen zu haben. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der Massnahmen.

## 3. Information

Bei den Zugängen zum Gemeindesaal, im Foyer und im Saal wird mit gut sichtbaren Informationsplakaten auf die aktuellen COVID-19-Schutzmassnahmen des BAG (Abstands- und Hygienevorschriften) hingewiesen.

## 4. Individuelle Anordnungen

Alle Massnahmen werden von der Betriebsleitung fortlaufend geprüft. Alle Veranstalter werden im Vorfeld individuell bezüglich der Möglichkeiten zur Umsetzung bzw. Einhaltung der Massnahmen instruiert. Die Veranstalter sind für die Umsetzung und Einhaltung der Schutzvorkehrungen verantwortlich.

Vom Krisenstab "Corona" am 20. Dezember 2021 genehmigt.